

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.08.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1781), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 412), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ der Georg-August-Universität

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Ethnologie und eines außerethnologischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Ethnologie.
- (2) ¹Das Studium vermittelt fachliche Kompetenzen in der Anwendung einer holistischen, verstehenden Perspektive auf aktuelle Probleme mit gesellschaftspolitischer Relevanz

insbesondere in den Schwerpunktregionen Asia-Pacific und Afrika, in Fragen der kulturellen Diversität, Differenz und Identität sowie in der Anwendung der wichtigsten ethnologischen Methoden. ²Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für eine forschungszentrierte Weiterqualifizierung im Master- und Promotions-Studiengang bzw. für den Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Tätigkeiten in internationalen Organisationen, in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, im Kulturmanagement, in der Kulturvermittlung, in Museen und Medien).

(3) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg (anwendungsorientiertes Profil) oder für die Aufnahme eines Masterstudiums (wissenschaftsorientiertes Profil). ²Eine offenere Ausgestaltung des Studiums erlaubt das Profil „studium generale“.

(4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Hauptfach Ethnologie 90 C (Fachstudium),
- b. in einem außerethnologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C (außerethnologisches Fachstudium),
- c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselqualifikationen) mindestens 36 C,
- d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b. und c. müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal und nur für einen Bereich angerechnet werden.

(3) ¹Im Fachstudium Ethnologie sind mindestens 90 C zu erbringen. ²Inhaltlich gliedert es sich in 5 Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben (§ 2) genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

a. Grundlagen: Hier werden die historischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches vermittelt, zentrale Fachbegriffe, bedeutende Theorien und Forschungsfragen in historischer und aktueller Hinsicht, sowie Kernbereiche der Systematik (Sozial- und Wirtschaftsethnologie).

b. Regionale Ethnologie: Hier wird eine erste regionale Kompetenz bezüglich der Schwerpunktgebiete Asia-Pacific und Afrika vermittelt in Form von Überblickskenntnissen und der Hinführung zur spezifisch ethnologischen Herangehensweise an wichtige Problemstellungen und Herausforderungen dieser Gebiete.

c. Methodik: Hier wird neben der Vermittlung und Einübung grundlegender ethnologischer Methoden eine nach individueller Schwerpunktsetzung wählbare Spezialisierung der methodischen Ausbildung angeboten, die auf verschiedene Tätigkeitsfelder vorbereitet (Forschung und Wissenschaft; Berufsfelder der angewandten Ethnologie; Kulturvermittlung und Kulturmanagement in Museen und anderen Einrichtungen), auch in Form von Praktika und Forschungsübungen, die nach Möglichkeit auch in den Schwerpunktregionen selbst durchgeführt werden sollten.

d. Sachthematische Vertiefung („Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft“): Hier wird anhand von Fallstudien und vergleichenden Studien vermittelt und untersucht, wie und mit welchen Ergebnissen ethnologische Theorien und methodische Ansätze auf problemorientierte Fragestellungen angewandt werden (können), wobei v.a. auf folgende Themenbereiche fokussiert wird: Kultur und kulturelle Differenz; Religion, Politik und Gesellschaft; Migration, Transnationalität, Globales/Lokales.

e. Spezialthemen: Hier besteht die Möglichkeit, je nach Angebot und Schwerpunktbildung weitere systematische, methodische, regionale oder theoretische Kompetenzbereiche zu erschließen oder bestehende zu vertiefen.

f. Das Studium der Ethnologie schließt mit der Bachelorarbeit (12 C) in der Regel im sechsten Semester ab.

(4) ¹Als außerethnologischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Soziologie, Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Indologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie

Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außerethnologischer Kompetenzbereich in einem Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission der Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(5) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁵Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozialwissenschaftlichen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁶Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei außerethnologische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁷Die Vergabe der Studienplätze eines außerethnologischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Ethnologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(8) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Module des Professionalisierungsbereichs sind im Umfang von mindestens 36 C zu studieren. ³Dabei müssen mindestens 18 C im Optionalbereich (hier kann zwischen dem anwendungsorientierten Profil, dem

wissenschaftsorientierten Profil und dem Profil „studium generale“ gewählt werden) und mindestens 18 C im Bereich Schlüsselkompetenzen erbracht werden.

(9) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

(10) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außer-ethnologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, vorzugsweise in der Großregion Asia-Pacific oder in Afrika; hierfür bieten sich insbesondere die interuniversitären Praxismodule sowie Sprachkurse an. ²Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. ³Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. erwarten lässt.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu dem außerethnologischen Kompetenzbereich „Englische Philologie“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ethnologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 41 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 41 C umfasst zwei Basisbereiche: Grundlagen und Methoden (s. § 5 (2) für eine kurze inhaltliche Charakterisierung) und zwei Wahlpflichtbereiche, die die Möglichkeit bieten, in regionaler, systematischer und theoretischer Hinsicht individuelle Schwerpunkte zu setzen. ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Ethnologie und Einblicke in Arbeitsweise und Forschungsfragen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und regionalen Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und gegebenenfalls weiteren Lehrformen in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in welchen die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(7) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 12 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht enthält eine Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse und eventueller Schwierigkeiten im Umfang von max. 15 Seiten.

- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. Schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- q. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht werden die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen), die Durchführung und die Ergebnisse dargestellt und ausgewertet. Dieser Bericht umfasst max. 15 Seiten.

r. Debatte: Ausarbeitung von Thesen zu einem Thema oder einem Text, die schriftlich in einem Thesenpapier zusammengefasst (1 Seite) und mündlich vorgetragen, begründet und verteidigt werden (ca. 15 Min.), wobei die Argumente in einem Skript (ca. 3 Seiten) vorzubereiten sind.

s. Schriftliche Leistungen mit mündlicher Präsentation: semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 6 Seiten zu einem Aspekt des Seminars mit anschließender mündlicher Präsentation (ca. 15 Minuten) oder Moderation (ca. 15 Min)

t. Videofilm: Videofilm von ca. 10 Min. Länge mit Tätigkeitsbericht (max. 10 Seiten)

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Ethnologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Ethnologie.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2,

b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben b. und c. sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer die erste Wiederholungsprüfung in den Pflichtmodulen nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.
- (3) Modulprüfungen zu den Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.
- (4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Ethnologie zu wählen.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 17 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine

Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 18 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden Module

a) des Fachstudiums Ethnologie im Umfang von bis zu 27 C

b) des außerfachlichen Kompetenzbereichs im Umfang von bis zu 12 C

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 19 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des

außerethnologischen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studienaufenthaltes oder Praktikums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2114) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2139) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder

aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2013/14 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs

Ethnologie 180 Credits	Ethnologie 180 Credits	Ethnologie 180 Credits
Fachwissenschaft Ethnologie 90 Credits	Fachwissenschaft Ethnologie 90 Credits	Fachwissenschaft Ethnologie 90 Credits
Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits	Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits	Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits
Bachelorarbeit 12 Credits	Bachelorarbeit 12 Credits	Bachelorarbeit 12 Credits
Optionalbereich: Wissenschaftsorientiertes Profil 18 C	Optionalbereich: Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Optionalbereich: Studium Generale 18 C
Schlüsselkompetenzen 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C

Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Ethnologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von 80 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen
(7 C / 4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C / 4 SWS)
- B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C / 5 SWS)
- B.Eth.104 Regionale Ethnologie (12 C / 4 SWS)
- B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C / 4 SWS)
- B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen)
(12 C / 2 SWS)
- B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C / 3 SWS)
- B.Eth.109 Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen
(Asia-Pacific oder Afrika) (8 C / 4 SWS)
- B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Eth.101 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule (10 C)

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.110 Interuniversitäres Praxismodul: Feldforschung (10 C / 1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)
- B.Eth.111 Interuniversitäres Praxismodul: Angewandte Ethnologie
(10 C / 1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)
- B.Eth.112 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt – Kultur – Identität
(10 C / 1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)

b. Außerethnologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerethnologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Forstwissenschaften, Englische Philologie, Indologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

bb. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersozioökologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

cc. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politik“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

dd. Soziologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

hh. Forstwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Indologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

kk. Musikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Musikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Musikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

nn. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

aa.Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich absolviert werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

α. Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.201	Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.202	Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.205	Ethnologische Ausstellungspraxis	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.206	Ethnologische Ausstellungspraxis	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.207	Ethnologische Ausstellungspraxis	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.208	Museumspädagogische Praxis	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.209	Museumspädagogische Praxis	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.210	Medienethnologie I	(5 C / 2 SWS)
B.Eth.211	Medienethnologie II	(5 C / 2 SWS)
B.Eth.212	Medienethnologie III	(8 C / 2 SWS)
B.Ger.50 (Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für BA Studierende der Ethnologie	(4 C / 1 SWS)
B.Ger.51 (Eth)	Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie	(6 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C / 4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C / 4 SWS)

β. Es kann im anwendungsbezogenen Profil auch ein einheitliches und in sich abgerundetes Modulpaket „Medienethnologie“ gewählt werden. Dazu müssen die folgenden drei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.210	Medienethnologie I	(5 C / 2 SWS)
B.Eth.211	Medienethnologie II	(5 C / 2 SWS)
B.Eth.212	Medienethnologie III	(8 C / 2 SWS)

γ. Ebenfalls kann im anwendungsorientierten Profil auch ein Modulpaket „Musikwissenschaft“ gewählt werden, soweit nicht „Musikwissenschaft“ als außerethnologischer Kompetenzbereich studiert wird. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mus.05	Basismodul "Musikinstrumentenkunde"	(6 C / 2 SWS)
B.Mus.06	Basismodul "Europäische Musikgeschichte im Überblick I" (3 C / 2 SWS)	
B.Mus.07	Basismodul "Europäische Musikgeschichte im Überblick II" (3 C / 2 SWS)	
B.Mus.09	Projektmodul "Musikgeschichte und ihre Vermittlung"	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.10	Basismodul "Grundfragen der Musikethnologie I"	(3 C / 2 SWS)
B.Mus.11	Basismodul "Grundfragen der Musikethnologie II"	(3 C / 2 SWS)
B.Mus.12	Aufbaumodul "Musikethnologie"	(12 C / 6 SWS)
B.Mus.13	Projektmodul "Musik im interkulturellen Dialog"	(6 C / 4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.222	Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.223	Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film)	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	(2 C / 2 SWS)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C / 3 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kultursoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.17b	Kultursoziologie-Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Mus.10	Grundfragen der Musikethnologie I	(3 C / 2 SWS)
B.Mus.11	Grundfragen der Musikethnologie II	(3 C / 2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C / 4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C / 4 SWS)

iii. Profil „studium generale“

Es müssen wenigstens 18 C erworben werden durch erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus nachfolgendem Angebot:

- des anwendungsbezogenen und des wissenschaftsorientierten Profils nach Nr. i. und ii.,

- aus dem gesamten Bachelor-Modulangebot der Ethnologie (Modulnummern B.Eth.[Zahl]), sofern das Modul nicht bereits im Fachstudium absolviert wird.

Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, über dieses zulässige Angebot auch zusätzliche sprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen (internationale Berichtssprachen, regionale und nationale Sprachen der Schwerpunktregionen). Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

B.Eth.201	Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.202	Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.205	Ethnologische Ausstellungspraxis	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.206	Ethnologische Ausstellungspraxis	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.207	Ethnologische Ausstellungspraxis	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.208	Museumspädagogische Praxis	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.209	Museumspädagogische Praxis	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.212	Praxis der Medienethnologie	(8 C / 2 SWS)
B.Eth.222	Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.223	Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film)	(4 C / 2 SWS)
B.Ger.50 (Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für BA-Studierende der Ethnologie	(4 C / 1 SWS)
B.Ger.51 (Eth)	Methodik und Didaktik der Vermittlung Interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie	(6 C / 2 SWS)

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Ethnologie als Kompetenzbereich im Umfang von 41 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Ethnologie kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 23 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen
(7 C / 4 SWS) (Orientierungsmodul)

B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C / 4 SWS)

B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C / 5 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.104 Regionale Ethnologie (12 C / 4 SWS)

B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik
(12 C / 4 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C / 2 SWS)

B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie
(6 C / 2 SWS)

B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C / 2 SWS)

B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)
(6 C / 2 SWS)

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Fachwissenschaftlichen Profil

-	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Soziologie“ (40 C)		Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen min. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts-ethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.MZS.01a Einführung in die emp. Sozial- forschung 2 C		
2. Σ 32 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule (Pflicht) 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C	B.Soz.13 Einführung in soz. Theorie (Pflicht) 9 C			SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
3. Σ 27 C		B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C						B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C
4. Σ 31 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C					B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsge- schichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
5. Σ 28 C	B.Eth.112 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen (Pflicht) 8 C		B.Soz.7ab Kultursoziologie (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	
6. Σ 32 C			BA-Arbeit 12 C		B.Soz.2 Einführung in die Sozialstruktur- analyse (Pflicht) 8 C		B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	B.Ger.50 Interkulturelles Kompetenz- training 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		18 C	18 C

b. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Religionswissenschaften und dem Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Religionswissenschaften“ (42 C)	Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.ReIW.01 Historisches Basismodul: Religionsgeschichte 11 C			
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie(Pflicht) 12 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C	B.ReIW.03 Systematisches Basismodul: Religionswissenschaft 7 C	B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C		
3. Σ 30 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C		B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C				B.Eth.220 Fachwissen. Vertiefung I 6 C
4. Σ 30 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			B.ReIW.06 Akt. religionswiss. Themen 6 C	B.Ind.32 (RelW) Grund- konzep-tionen indischer Religion 6 C	B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	
5. Σ 29 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C	B.Eth.112 Ethnologische Praxis: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Ara.4+7 (RelW) Grundlagen der islamischen Religion 1 6 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsge- schichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C	
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C			B.ReIW.04 Aufbaumodul: Religionswissenschaft 1 6 C			SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C	18 C	18 C

c. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Forstwissenschaften und dem Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Forstwissenschaften“ (42 C)		Anwendungsor- ientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts- ethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik 12 C			
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C			B.Eth.201 Praxis Museumsarbeit 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
3. Σ 32 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspra- xis 6 C	SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
4. Σ 28 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.Forst.115 Naturschutz und raumbezogene Informationssy- steme 6 C	B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Baumbeständ- en 7 C		
5. Σ 31 C	B.Eth.110 Interuniversitäres Praxismodul: Feldforschung (Wahlpflicht) 10 C (Praktikum+ Bericht)		B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C		B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder 6 C		B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C
6. Σ 28 C			BA-Arbeit 12 C		B.Forst.122 Politikfeld- analyse Forstwirtschaft 5 C	B.Forst.119 Waldwachs- tum und Forst- einrichtung 6 C		
Σ 180 C	90 C (+12 C)				42 C		18 C	18 C

d. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Anthropogeographie und dem Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Anthropogeographie“ (42 C)		Anwendungsori- entiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologi- e (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Geg.2 Regionale Geographie VL & VL 4 C	B.Geg.8 Wirtschaftsge- ographie VL & Ü 7 C		
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C		B.Geg.2 Regionale Geographie 3 C	B.Geg.7 Kultur- und Sozialgeograp- hie 7 C		
3. Σ 30 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.202 Berufliche Praxis in intern. Organisationen 6 C	SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltu- ng 6 C
4. Σ 30 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.Geg.9 Angewandte Geographie 15 C			
5. Σ 29 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregion (Pflicht) 8 C		B.Eth.11 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Geg.14 Kulturräumliche Regional- analyse 6 C		B.Eth.201 Praxis des Kultur- managements 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C							B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie 6 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				42 C		18 C	18 C

e. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Geschlechterforschung und dem Fachwissenschaftlichen Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (90 C)			Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 17 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftseth- nologie (Pflicht) 7 C		B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	
2. Σ 13 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.113 Koll. zum inter- universitären Praxismodul (Pflicht) 4 C			
3. Σ 15 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C			B.GeFo.01 Theorien der Geschlechter- forschung 10 C		B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C
4. Σ 15 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C					SQ.SoWi.17 Sprachkurs 4 C
5. Σ 15 C			B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			
6. Σ 15 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C			B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur 10 C		B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit 6 C
7. Σ 15 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			
8. Σ 15 C				B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C		SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen- programm 4 C
9. Σ 16 C			B.Eth.111 Angewandte Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C		B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	
10. Σ 14 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C				B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	
11. Σ 18 C				B.GeFo.02 Methoden der Geschlechter- forschung 12 C	B.Eth.221 Vertiefung II 6 C	
12. Σ 30 C	Bachelor-Arbeit 12 C					
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)			42 C	18 C	18 C

f. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem .	Fachstudium Ethnologie (90 C)		Kompetenzbereich „Soziologie“ (42 C)		Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 20 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts- ethnologie (Pflicht) 7 C				
2. Σ 16 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C				SK.AS.SK-5 Mediation 3 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 4 C
3. Σ 18 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C			B.Eth.223 Erschließung ethnologi- scher Quellen 4 C
4. Σ 12 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			SK.AS.FK-3 Interkulturelle Kommunikation 3 C	
5. Σ 17 C			B.MZS.01a Einführung in die emp. Sozialforschung 2 C		B.Eth.203 Theorie u. Metho- dik der angew. E. 6 C	
6. Σ 13 C	B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule 4 C		B.Soz.13 Einführung in soz. Theorie (Pflicht) 9 C			
7. Σ 15 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 6 C				
8. Σ 15 C			B.Soz.2 Einführung in die Sozialstruktur- analyse (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
9. Σ 17 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Pflicht) 6 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen (Pflicht) 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C			
10. Σ 13 C	B.Eth.111 Interuniv. Praxismodul: Angewandte Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C					
11. Σ 18 C			B.Soz.67ab Politische Soziologie (Wahlpflicht) 5 C		B.Eth.209 Museums- pädagogische Praxis 8 C	B.Ger.50 Inter- kulturelles Kompetenz- training 4 C
12. Σ 12 C		Bachelor-Arbeit 12 C				
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		40 C		20 C	18 C